

Vertraulichkeitsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement ? NDA)

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung (?Vereinbarung") wird geschlossen zwischen:

dem Gründer bzw. Projektinhaber des Pitches "[Pitch-Titel]" (im Folgenden "Offenlegende Partei" genannt)

und

dem registrierten Investor oder Interessenten (im Folgenden "Empfänger" genannt).

Die Offenlegende Partei und der Empfänger werden gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

1. Definition vertraulicher Informationen

Als "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Informationen, unabhängig von ihrer Form (schriftlich, mündlich, elektronisch oder visuell), die im Zusammenhang mit dem Projekt oder Unternehmen offengelegt werden, insbesondere, jedoch nicht abschliessend:

- ? Geschäftsmodelle und Geschäftsstrategien
- ? Finanzdaten, Umsätze, Kostenstrukturen und Prognosen
- ? Kunden- und Lieferanteninformationen
- ? technische Konzepte, Software, Prozesse oder Know-how
- ? Marketing- und Vertriebsstrategien
- ? interne Dokumente, Präsentationen oder Analysen
- ? sonstige nicht öffentlich zugängliche Informationen

Vertrauliche Informationen gelten auch dann als solche, wenn sie nicht ausdrücklich als "vertraulich" gekennzeichnet sind.

2. Pflichten des Empfängers

Der Empfänger verpflichtet sich ausdrücklich:

- ? sämtliche Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln
- ? die Informationen ausschliesslich zum Zweck der Bewertung einer möglichen Investition oder Zusammenarbeit zu verwenden
- ? die Informationen weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben
- ? angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten
- ? die Informationen weder zu kopieren, zu reproduzieren noch für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden, sofern keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt

Der Empfänger haftet auch für Verstösse seiner Mitarbeiter, Berater oder verbundenen Unternehmen.

3. Ausnahmen von der Vertraulichkeit

Die Verpflichtungen dieser Vereinbarung gelten nicht für Informationen, die nachweislich:

- ? bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers öffentlich werden
- ? dem Empfänger vor der Offenlegung rechtmässig bekannt waren
- ? von einem Dritten rechtmässig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurden
- ? aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen

In einem solchen Fall ist die Offenlegende Partei unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern dies rechtlich zulässig ist.

4. Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung

Diese Vereinbarung tritt mit der Annahme oder Unterzeichnung in Kraft und bleibt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab

dem Zeitpunkt der letzten Offenlegung vertraulicher Informationen gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.

5. Rückgabe oder Löschung von Informationen

Auf schriftliche Aufforderung der Offenlegenden Partei verpflichtet sich der Empfänger:

- ? sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben oder
- ? diese vollständig und dauerhaft zu löschen bzw. zu vernichten

einschliesslich aller Kopien, Notizen und Datensicherungen.

6. Keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Diese Vereinbarung begründet:

- ? keine Verpflichtung zur Investition
- ? keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit
- ? keine Übertragung von Rechten oder Lizenzen

Die Offenlegung von Informationen erfolgt ausschliesslich zu Informations- und Bewertungszwecken.

7. Haftung und Vertragsverletzung

Im Falle eines Verstosses gegen diese Vereinbarung ist die Offenlegende Partei berechtigt:

- ? Schadenersatz zu verlangen
- ? gerichtliche oder aussergerichtliche Massnahmen einzuleiten
- ? die Zusammenarbeit sofort zu beenden

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Landes, in dem die Offenlegende Partei ihren Geschäftssitz hat, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.